

Teilnahmebedingungen für die Job- und Bildungsmesse Hollabrunn 2027 (Sporthalle Hollabrunn/ Aumühlgasse 8, 2020 Hollabrunn)

Veranstalter

Hollabrunn Marketing GmbH (HoMaG)

Sparkassegasse 1, 2020 Hollabrunn

E-Mail: jungwirth@homag.co.at; Telefon: 0676/83939/370

Öffnungszeiten und Betreuungspflicht

- Aufbau: 16.3. ab 13:00 Uhr bis 17.3. spätestens 09:00 Uhr
- Messebetrieb/Standbetreuung: 17.3. 09:00–18:00 Uhr
- Abbau: ab 17.3. 18:00 Uhr

1. Definition der Aussteller, Darbietung der Angebote

Als „Aussteller“ werden alle natürlichen und/oder juristischen Personen bezeichnet, die ihre Angebote im Rahmen der Job- und Bildungsmesse 2027 darbieten. Sämtliche Angebote müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen.

Etwaige gastronomische Angebote müssen mit dem Veranstalter separat verhandelt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Genehmigung.

2. Anmeldung und Zulassung

Anmeldefrist: 14. September bis 30. Oktober 2026.

Absage durch den Veranstalter: siehe dazu Punkt 10.

Die Anmeldung zur Messe erfolgt unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars. Mit Einreichung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Ausstellervertrages zu den in diesen Teilnahmebedingungen festgelegten Bedingungen ab.

Die Anmeldung begründet für den Aussteller bis zur Entscheidung des Veranstalters eine verbindliche Verpflichtung. Eine Änderung oder Ergänzung der Anmeldung ist nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Ausstellervertrag nur nach Maßgabe der in Punkt 3.1 festgelegten Stornobedingungen möglich.

Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Zulassung zur Messe oder auf Abschluss eines Ausstellervertrages besteht nicht. Der Ausstellervertrag kommt erst durch die schriftliche Zulassungsbestätigung des Veranstalters zustande.

Für den Fall einer Verschiebung der Veranstaltung gilt Punkt 10 dieser Teilnahmebedingungen.

3. Zahlungsbedingungen

Es wird eine in der Anmeldung gewählte Standfläche zur Verfügung gestellt, es sind keine Kojen vorhanden.

Nach erfolgter schriftlicher Zulassung zur Messe wird dem Aussteller die Standmiete in Rechnung gestellt, die vom Aussteller innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen ist. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller nach erfolgloser Mahnung und entsprechender Ankündigung die zugeteilte Standfläche anderweitig vergeben.

3.1. Stornobedingungen

Der Aussteller kann vom Ausstellervertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zurücktreten.

Der Rücktritt ist vom Aussteller schriftlich per E-Mail an den Veranstalter zu erklären. Er wird erst mit der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters rechtswirksam.

Im Falle eines vom Veranstalter akzeptierten Rücktritts gelten folgende Stornogebühren, jeweils bezogen auf die vereinbarte Standmiete:

- Rücktritt bis einschließlich 12.02.2027: 50 %
- Rücktritt vom 13.02.2027 bis einschließlich 03.03.2027: 70 %
- Rücktritt ab 04.03.2027: 100 %

Bereits geleistete Standmieten werden unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Stornogebühr unverzüglich rückerstattet.

4. Standaufbau und -abbau, Gestaltung

4.1. Standaufbau

Der Flächenbedarf wird im Rahmen der Anmeldung erhoben und durch den Veranstalter zugeteilt.

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während der gesamten Messeöffnungszeit von 09:00 bis 18:00 Uhr vollständig bezogen und mit erforderlichem Personal sowie erforderlichen Informationsmaterialien betreut zu halten.

Die Gestaltung des Standes ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich beim Veranstalter über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die Hallenhöhe zu informieren. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

Mit dem Aufbau des Standes kann der Aussteller ab Dienstag, 16.3.2027 ab 13.00 Uhr beginnen und muss spätestens bis Mittwoch, 17.3.2027, 9.00 Uhr abgeschlossen sein.

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Österreich geltenden Vorschriften erfolgen. All diese Bestimmungen gelten sowohl für

firmeneigene als auch für selbständige Standgestalter, Dekorateur sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau arbeiten. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich.

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Personen, derer er sich zur Erfüllung des Vertrags bedient, die genannten Bedingungen kennen und einhalten.

Für Verpflegung des Standpersonals ist der Aussteller verantwortlich.

4.2. Standabbau

Der Abbau ist am 17.3.2027 nach Ende der Besucheröffnungszeit ab 18:00 Uhr zu beginnen und grundsätzlich am selben Tag bis 21.00 Uhr abzuschließen.

Die Ausstellungsfläche und die benutzten Flächen sind nach dem Abbau gereinigt und müllfrei in dem Zustand, in dem sie vom Aussteller übernommen wurden, zurückzugeben. Der Aussteller haftet für von ihm oder den von ihm eingesetzten Personen verursachte Beschädigungen. Diese sind fachgerecht zu beseitigen. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers unverzüglich Ausstellungsgegenstände abzubauen und einzulagern, Müll zu entsorgen und etwaige Reparaturen ausführen zu lassen. Für dadurch entstehenden Beschädigungen an Gegenständen oder deren Verlust übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

5. Standardmäßig zur Verfügung gestellte Leistungen

Alle Messepakete enthalten WLAN, einen Stromanschluss (230 V) sowie je nach gewähltem Messepaket 1 bis 2 Tische und 1 bis 2 Stühle. Zusätzliche Stromanschlüsse bzw. Anschlüsse mit höherer Leistung können kostenpflichtig über das Anmeldeformular bestellt werden.

6. Zufahrtsgenehmigung

Für alle zugelassenen Aussteller besteht im Zeitraum des Auf- und Abbaus eine kostenfreie Zufahrtsgenehmigung im Bereich der Sporthalle Hollabrunn zwecks Lieferung und Abholung der mitgebrachten Materialien. Eine Berechtigung zur dauerhaften Nutzung eines Parkplatzes kann nicht gewährt werden. Zuwiderhandeln hat das Abschleppen der betreffenden Fahrzeuge auf Kosten des jeweiligen Fahrzeughalters zur Folge.

7. Bewachung

Die Sporthalle ist außerhalb der Öffnungszeiten versperrt. Während der Messeöffnungszeiten gibt es keine Bewachung des Standes.

8. Allgemeine Bewerbung

Der Veranstalter plant zur Bewerbung der Messe insbesondere folgende Maßnahmen:

- Plakate in Hollabrunn und Umgebung

- City Lights in Hollabrunn
- Transparente in Hollabrunn und Umgebung
- Roll-ups bei Hollabrunner Institutionen
- 16-Bogen-Plakate in Hollabrunn
- LED-Walls in Hollabrunn
- Bewerbung über soziale Medien wie Facebook und Instagram
- Bewerbung über die Website der Stadtgemeinde Hollabrunn:

www.hollabrunn.gv.at/Bildungsmesse

9. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, von den Messebauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Personenbezogene Bildaufnahmen erfolgen nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. Änderungen, Verschiebung, Absage und höhere Gewalt

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung bis **spätestens 15. November 2026** abzusagen, wenn aufgrund einer nicht ausreichenden Anzahl zugelassener Aussteller eine Durchführung der Messe in der vorgesehenen Form und mit dem geplanten Leistungsumfang wirtschaftlich oder organisatorisch nicht sinnvoll bzw. nicht gewährleistet ist.

Die Entscheidung über die Absage obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Eine Absage wird den bereits zugelassenen Ausstellern unverzüglich in geeigneter Form mitgeteilt.

Im Falle einer Absage werden bereits geleistete Standmieten vollständig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt unverzüglich nach Bekanntgabe der Absage.

Mit der vollständigen Rückerstattung der bereits geleisteten Standmiete sind sämtliche Ansprüche des Ausstellers aus der Absage der Veranstaltung abgegolten, soweit ein Ausschluss solcher Ansprüche gesetzlich zulässig ist. Gesetzlich zwingende Ansprüche bleiben unberührt.

Für den Fall, dass höhere Gewalt, nicht vorhersehbare Ereignisse oder Epidemien und Pandemien, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe abzusagen oder bei Eintreten des Ereignisses während der Messe diese abubrechen oder zu verkürzen. Gleiches gilt, wenn die Messe aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verkürzt werden muss. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers bestehen nur, soweit diese gesetzlich zwingend vorgesehen sind. Der Veranstalter hat solche Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung verschieben, wenn aufgrund von Epidemie und/oder Pandemie und der hierdurch bedingten staatlichen Maßnahmen und Beschränkungen, im

Vorfeld der geplanten Veranstaltung noch nicht absehbar ist, ob die Veranstaltung wie geplant durchgeführt werden kann. Diese Regelungen gelten für die Verschiebung von Ersatzterminen gleichermaßen.

Bei einer Verschiebung der Veranstaltung bleibt der Ausstellervertrag grundsätzlich aufrecht und gilt für den Ersatztermin. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe des Ersatztermins kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Standmieten werden in diesem Fall vollständig rückerstattet.

11. Haftung

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden sowie für sonstige Fälle, in denen eine Haftung gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungsgegenständen, Einrichtungsgegenständen, Waren, technischen Geräten oder sonstigen Gegenständen des Ausstellers, soweit der Veranstalter den betreffenden Schaden nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat. Dies gilt auch für die Zeit des Auf- und Abbaus.

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten, Standgestalter, Dekorateure oder sonstige von ihm eingesetzte Personen schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller ist insbesondere für die Einhaltung aller für seinen Stand, seine Tätigkeiten sowie den Auf- und Abbau geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

Der Aussteller hat den Veranstalter von Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit diese Ansprüche auf einem vom Aussteller oder von ihm eingesetzten Personen schuldhaft verursachten Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen oder diese Teilnahmebedingungen beruhen.

Für die Anmeldung und Entrichtung allfälliger gesetzlich vorgeschriebener Abgaben und Gebühren für akustische, audiovisuelle oder sonstige Darbietungen, insbesondere an die AKM oder vergleichbare Verwertungsgesellschaften, ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

12. Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Werbemaßnahmen außerhalb der Standfläche ohne vorher schriftliche Genehmigung des Veranstalters

- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand mit sofortiger Wirkung zu schließen und die Räumung der Ausstellungsfläche zu veranlassen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den jeweiligen Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauern und Betroffenenrechten sind der Datenschutzerklärung des Veranstalters zu entnehmen.

Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sein Daten veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken (Werbung) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

14. Gerichtsort

Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand Hollabrunn vereinbart.